

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Bestellungen von Waren oder die Beauftragungen sonstiger Leistungen (nachfolgend insgesamt „**Bestellungen**“) der EAM GmbH & Co. KG oder eines sonstigen Unternehmens der EAM-Gruppe (nachfolgend insgesamt „**EAM**“) erfolgen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen, ohne dass in jedem Einzelfall EAM wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird EAM den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

1.2 Als sonstige Unternehmen der EAM-Gruppe gelten im Anwendungsbereich dieser AEB die nachfolgenden Unternehmen:

- EAM Netz GmbH
- EAM Energie GmbH
- EAM Energie Plus GmbH
- EAM Natur GmbH
- Stadtwerke Gelnhausen

1.3 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1.4 Für die Geschäftsbeziehung zwischen EAM und dem jeweiligen Auftragnehmer gelten ausschließlich die vorliegenden AEB. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, EAM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorliegenden AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn EAM in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.5 Im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene, individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der EAM maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber EAM abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung durch EAM gilt frühestens mit ihrem Zugang (auch per E-Mail oder Telefax) als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Auftragnehmer EAM zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann der Auftragnehmer die Bestellung von EAM innerhalb einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Absendetag der Bestellung schriftlich bestätigen oder durch fristgemäße Leistung vorbehaltlos ausführen (Annahme). EAM hält sich insofern für den oben genannten Zeitraum an seine Bestellung gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch EAM.

3 Leistungstermine/ Verzug/ Verpackungen

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine (nachfolgend „**Leistungs-termine**“) sind bindend.

3.2 Bei sich abzeichnender Nichteinhaltung vereinbarter Leistungstermine wird der Auftragnehmer EAM unverzüglich unter Angabe von Aufholmaßnahmen informieren und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Termineinhaltung ergreifen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Auftragnehmer.

3.3 Ist der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so kann EAM - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1 % der Nettovergütung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Nettovergütung der verspätet erbrachten Leistung. EAM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass EAM kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Der Auftragnehmer ist auf Wunsch der EAM verpflichtet, Verpackungen auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen. Das Eigentum an den Verpackungen geht nicht auf EAM über, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Abfall entsteht, wird der Auftragnehmer diesen auf eigene Kosten und unter Einhaltung etwaiger abfallrechtlicher Vorschriften verwerten oder beseitigen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

4 Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Mit den Preisen sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (einschließlich etwaiger Transport-, Verpackungs-, Reise- und Übernachtungskosten) abgegolten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.3 Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer separat ausweisen. Zudem muss jede Rechnung eine detaillierte und prüffähige Auflistung der erbrachten Leistungen entsprechend der in der Bestellung genannten Informationen und Angaben sowie die Bestellnummer enthalten.

4.4 Soweit vertraglich zwischen dem Auftragnehmer und EAM nichts anderes vereinbart ist, wird eine vorliegende Rechnung von EAM innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt, gerechnet ab Rechnungseingang und nach vollständiger Leistungserbringung.

4.5 Bei vertraglich vereinbarten Anzahlungen/ Abschlagzahlungen, leistet der Auftragnehmer Sicherheit in gleicher Höhe durch unbefristete, unwiderufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse, Versicherung oder Konzernmuttersgesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (ausgenommen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen) und der Vorausklage entsprechend §§ 770, 771 BGB enthalten.

4.6 Der Eintritt des Zahlungsverzuges von EAM bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen EAM in gesetzlichem Umfang zu.

4.8 Der Auftragnehmer hat hinsichtlich solcher Ansprüche, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Lieferung/ Abnahme

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren frei Haus einschließlich Verpackung (entspricht „DDP - delivered duty paid“ gemäß Incoterms 2010).

5.2 Jede werkvertragliche Leistung des Auftragnehmers bedarf einer schriftlich dokumentierten Abnahme durch EAM. Für die Abnahme gelten im Übrigen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, es sei denn, EAM und der Auftragnehmer haben im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf sämtlichen Versandpapieren und Rechnungen die entsprechende Bestellnummer von EAM anzugeben;

unterlässt er dies, so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von EAM zu vertreten.

6 Mängelansprüche

6.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen EAM ungekürzt zu. Bei Vorliegen eines Mangels an einer vom Auftragnehmer gelieferten Ware oder an einem vom Auftragnehmer erstellten Werk ist EAM insbesondere berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von EAM Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (nachfolgend „Ersatzlieferung“) zu verlangen. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung hat nach Wahl von EAM entweder bei EAM oder am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen (einschließlich Ein- und Ausbaukosten) zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt hiervon unberührt.

6.2 Bei Sachmängeln stehen EAM unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme sowie ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf einen entsprechenden Vorschuss zu. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für EAM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird EAM den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.3 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen im Anwendungsbereich des § 377 HGB hat EAM offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt bzw. Erbringung der Leistung beim Auftragnehmer zu rügen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist 5 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

6.4 Mängelansprüche von EAM verjähren innerhalb von 24 Monaten; die Verjährung beginnt mit der Ablieferung oder der Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn nach dem jeweils geschlossenen

Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mangelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

7 Gesetzestreue/ Mindestlohn

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn und sein Gewerbe geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und auch seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn gemäß den Regelungen des Mindestlohngesetzes - MiLoG (nachfolgend „Mindestlohn“) zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, die ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlen.

7.3 Wird EAM von Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer wegen Nichtzahlung des Mindestlohns, der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Lohnsteuer in Anspruch genommen, ist EAM berechtigt, die von EAM geschuldete Vergütung in Höhe der geltend gemachten Forderung bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Auftragnehmer zurückzubehalten.

7.4 Daneben stellt der Auftragnehmer EAM frei von Geldbußen und damit verbundenen Kosten (z.B. Rechtsverteidigungskosten), sofern diese darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat. Darüber hinaus ist EAM berechtigt, die von EAM geschuldete Vergütung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zurückzubehalten.

7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnungen) darüber zu erstellen, dass er die ihm aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten erfüllt und wird diese EAM auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisiert zur Verfügung stellen. EAM ist verpflichtet, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

7.6 Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus Ziffern 7.2 und 7.5 verstößt, ist

EAM zudem berechtigt, den jeweiligen gemeinsamen Vertrag fristlos zu kündigen.

8 Vertraulichkeit

8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend **„vertrauliche Informationen“**) behält sich EAM sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vertrauliche Informationen sind vom Auftragnehmer ausschließlich für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an EAM zurückzugeben bzw. soweit es sich um elektronische Dokumente handelt, diese einschließlich aller Kopien zu löschen und EAM dies auf Wunsch nachzuweisen.

8.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, vertrauliche Informationen während und nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten und weder direkt noch indirekt Dritten zu offenbaren bzw. zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere auch für wirtschaftlich sensible oder wirtschaftlich vorteilhafte Informationen und Dokumente im Sinne der Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes aus dem Einflussbereich von EAM, insbesondere aus der Tätigkeit der EAM Netz GmbH als Netzbetreiber, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Speicherung von Strom und Gas sein können, insbesondere:

- Namen, Adressen und Lastgangdaten oder Verbrauchsdaten von Strom- und Gaskunden,
- Informationen über die Bereitschaft von Strom- und Gaskunden zum Wechsel ihres Lieferanten,
- Informationen über potentielle Kunden für einen Anschluss an das Strom- oder Gasnetz,
- Informationen über Ausbau des Strom- oder Gasnetzes oder die Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete,
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Herstellung von Strom- und Gasanschlüssen und Netzausbauten,
- Informationen über Netzanschlüsse Strom und Gas,

Nicht als Dritte gelten Mitarbeiter, Berater und auf sonstige Weise für den Auftragnehmer tätige Personen, welche in die Bestellabwicklung involviert sind, die über die Pflichten gemäß Ziffern 8.1 und 8.2 aufgeklärt und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer weist EAM diese Verpflichtung auf Wunsch nach und steht dafür ein, dass die Verpflichteten die Vertraulichkeit wahren.

8.3 Vorstehende Bestimmungen in Ziffer 8.1 und 8.2 Satz 1 gelten sinngemäß für Stoffe und Materialien (einschließlich Softwareprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die EAM dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen übergibt. Derartige Gegenstände sind - sofern sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.4 Etwaige weitergehende gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt.

9 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebsprodukt- und Umwelthaftpflichtversicherung unter Mitversicherung von sogenannten Tätigkeitsschäden mit angemessener Deckungssumme für Personen- und Sachschäden (mindestens 5 Mio. €) sowie für Tätigkeitsschäden mindestens 1 Mio. € (jeweils 2-fach maximiert p. a.) zu unterhalten.

10 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354 a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EAM nicht berechtigt, seine Forderungen gegen EAM an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung von EAM nichts anderes ergibt oder zwischen EAM und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart ist, ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der EAM-Gruppe Erfüllungsort, für alle übrigen Ansprüche, der in der Bestellung von EAM angegebene Lieferort.

12 Gerichtsstand



Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen AEB und allen rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen EAM und dem Auftragnehmer ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand Kassel.

13 Anwendbares Recht

13.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen EAM und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung der Leistung getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und ergänzend dazu in diesen AEB schriftlich niedergelegt.

13.2 Auf diese AEB sowie alle rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen EAM und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Stand: Dezember 2020